

**Jugendordnung
des Brühler Turnverein 1879 e.V.**

**beschlossen durch die Jugendvollversammlung am
14.03.2017**

**geändert durch die Jugendvollversammlung am
16.05.2018**

genehmigt durch das Präsidium am 29.05.2018

§ 1 Präambel und Grundlagen

- (1) Auf der Grundlage von § 32 der Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V. in der Fassung vom 20.04.2016 hat die Jugendvollversammlung des Vereins am 14.03.2017 die folgende Jugendordnung beschlossen, die das Präsidium des Vereins am 07.06.2017 genehmigt hat.
- (2) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 2 Rechtliche Stellung der Vereinsjugend im Brühler Turnverein 1879 e.V.

- (1) Die Vereinsjugend ist eine rechtlich und steuerrechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins.
- (2) Sie kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.

§ 4 Selbstverwaltung

- (1) Die Vereinsjugend des Brühler Turnverein 1879 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins und von Dritten zufließenden Mittel und ist für deren Verwendung dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, die über alle der Vereinsjugend zufließenden Haushalts- und Drittmittel verwaltet werden.
- (3) Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter verwaltet.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch den Vorstand.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Vereinsjugend beziehen sich auf die abteilungsübergreifende allgemeine Jugendarbeit und Jugendhilfe. Die Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und –bildung im Verein
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- c) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft

- f) Entwicklung neuer Formen des Sports
- g) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- h) Initiierung und Pflege internationaler Partnerschaften und Verständigung.

§ 6 Organisation der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendvollversammlung.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand Vereinsjugend besteht aus der Jugendleitung, die vom Präsidium für bis zu 5 Jahre bestellt wird, und bis zu 4 ehrenamtlichen Vertretern. Die Jugendleitung muss volljährig sein.
- (2) Die Jugendleitung ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs nach § 5 der Jugendordnung.
- (4) Die Jugendvollversammlung wählt bis zu 4 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Vereinsjugend für die Dauer von 2 Jahren in den Jugendvorstand, die die Arbeit der Jugendleitung unterstützt.

§ 8 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendvorstand und den Delegierten der Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung kann zwei Delegierte in die Jugendversammlung entsenden. Die Abteilungen führen dazu Jugendversammlungen durch. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Abteilung zwei Abteilungsmitglieder mit Zustimmung der Jugendleitung benennen. Die Gründe für die Nichtdurchführung der Jugendversammlung sind der Jugendleitung darzulegen
- (3) Die Jugendvollversammlung findet jährlich spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt und wird von der Jugendleitung schriftlich einberufen.
- (4) Sollten mindestens drei Abteilungen eine außerordentliche Jugendvollversammlung fordern, so muss die Jugendleitung diese einberufen. Die Forderung ist an die Jugendleitung zu richten.
- (5) Für die Einladungsfristen und die Durchführung der Jugendvollversammlung gelten die Regelungen der Satzung des Vereins analog.

- (6) Die Jugendleitung leitet die Jugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet ein Vorstand die Jugendversammlung.
- (7) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
 - b) Unterbreiten und Beratung von Vorschlägen für gemeinsame Aktivitäten
 - c) Wahl von bis zu 4 ehrenamtlich tätigen Vertretern im Jugendvorstand
 - d) Beratung von allgemeinen Zielen der Jugendförderung
 - e) Beschluss und Änderung der Jugendordnung.

§ 9 Finanzen der Jugend

- (1) Der Jugend fließt der Überschuss aus dem Beitragsteil „Sportstättennutzungsgebühr“ des Vorjahres zu. Sollte der Betrag geringer als 10.000 € im Jahr sein, so hat die Jugend einen Anspruch auf ein jährliches Budget von 10.000 €. Der Anspruch verfällt, wenn der Verein dazu wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Dies hat der Vorstand durch geeignete Maßnahmen dazulegen.
- (2) Sollte die Jugend einen erhöhten Mittelbedarf haben, so kann die Jugendleitung Sondermittel beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann Sondermittel mit und ohne Zweckbindung bewilligen.
- (3) Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugend. Aus den Mitteln der Jugend werden alle Ausgaben für die Jugendarbeit bestritten. Der Jugendförderfonds ist zwingend mit mindestens 1.000 € aus Haushaltsmitteln auszustatten.
- (4) Die Verteilung der Gelder des Jugendförderfonds erfolgt auf Antrag durch die Jugendleitung. Näheres wird in den Richtlinien des Jugendförderfonds geregelt

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen und müssen vom Präsidium des Vereins genehmigt werden.

+++++++